



Fakultät Handel und Soziale Arbeit

Laura Sophie Schärer, Matrikelnummer: 70013977

Elternschaft bei Menschen mit geistiger Behinderung Rechtliche Aspekte und Unterstützungsmöglichkeiten

Abschlussarbeit zur Erlangung des Hochschulgrades Bachelor of Arts
im Studiengang Soziale Arbeit an der
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Erste/-r Prüfer/-in: Prof. Dr. Markus Storck

Zweite/-r Prüfer/-in: Dipl.-Soz.-Pädagogin Susanne Kraus
Eingereicht am 21.02.2013

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Begriffsdefinition	5
2.1 Behinderung	5
2.2 Geistige Behinderung	7
3. Historischer Überblick	9
4. Zur Lebenssituation von Eltern mit geistiger Behinderung in der Gegenwart	13
5. Kinderwunsch von Menschen mit geistiger Behinderung	16
5.1 Der Grund für den Kinderwunsch	16
5.2 Vorurteile gegenüber Kinderwunsch und Elternschaft	18
6. Rechtliche Aspekte im Hinblick auf Elternschaft bei Menschen mit geistiger Behinderung	20
6.1 Übergeordnete gesetzliche Regelungen	20
6.1.1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland	20
6.1.2 UN-Behindertenrechtskonvention	21
6.1.3 Europäische Menschenrechtskonvention	22
6.1.4 UN-Kinderrechtskonvention	22
6.2 Das Selbstbestimmt-Leben-Prinzip	23
6.3 Das Normalisierungsprinzip	25
6.4 Betreuungsgesetz	26
6.4.1 Grundsätze der Betreuung	27
6.4.2 Einwilligungsvorbehalt	28
6.5 Elterliche Sorge	29
6.5.1 Elterliche Sorge und Einwilligungsvorbehalt	29
7. Unterstützungsmöglichkeiten	30
7.1 Allgemeine Unterstützungsmöglichkeiten	31
7.2 Bundesarbeitsgemeinschaft „Begleitete Elternschaft“	32
7.3 Konzeption des Familienprojektes der Lebenshilfe Berlin	38
8. Fazit	39
Literaturverzeichnis	42
Ehrenwörtliche Versicherung und Erklärung	44

1. Einleitung

Seit einiger Zeit wird die Frage, ob Menschen mit einer geistigen Behinderung Eltern werden sollten und dürfen, in der deutschsprachigen Fachdiskussion erörtert. Dabei wird heute vor allem die Frage gestellt, wie die betroffenen Familien unterstützt werden können und nicht, ob sie überhaupt Eltern werden dürfen.¹

Viele Einrichtungen und Fachkräfte werden zunehmend mit dem Wunsch konfrontiert, dass Menschen mit einer geistigen Behinderung sich Kinder wünschen und Unterstützung dabei benötigen. Aus diesem Grund wird diese Diskussion auch für die Praxis immer dringlicher.²

In der vorliegenden Arbeit werde ich mich auf die Problematik bei Elternschaften von Menschen mit einer geistigen Behinderung beschränken. Mir ist bewusst, dass auch die Elternschaft von Menschen mit anderen Behinderungen von Schwierigkeiten begleitet ist. Doch ist die Problematik oft eine andere und es würde den Rahmen der Arbeit sprengen auch diese noch zu erörtern.

Zu Beginn der Arbeit möchte ich zunächst auf die Begriffe der Behinderung eingehen und versuchen, diese einzugrenzen und zu definieren. Dies erscheint mir sinnvoll um eine Idee davon zu bekommen, was Behinderung und geistige Behinderung eigentlich ist und was sie bedeutet. Anschließend werde ich einen kurzen historischen Überblick darüber geben, wie sich die Einstellung zur Elternschaft bei Menschen mit geistiger Behinderung im Laufe der Zeit verändert hat. Denn glücklicherweise hat sich diese in den letzten Jahren geändert.

Des Weiteren erschien es mir wichtig herauszufinden, aus welchem Grund sich Menschen mit Behinderung Kinder wünschen. Gibt es einen Unterschied zu Menschen ohne Behinderung? Dabei soll auch geklärt werden, mit welchen Vorurteilen diese Personengruppe zu kämpfen hat.

¹ PIXA-KETTNER, Ursula: Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Heidelberg: Universitätsverlag Winter. S. 9.

² ebenda, S. 9.

Im Anschluss möchte ich kurz auf die Rechte hinweisen, die Eltern mit geistiger Behinderung zustehen. Denn selbstverständlich haben sie ein Recht darauf, Kinder zu bekommen. Eine Frage, die dabei sehr oft auftritt ist, ob Eltern mit einer geistigen Behinderung, die sich in einer gesetzlichen Betreuung befinden überhaupt das Sorgerecht für ein eigenes Kind ausüben können. Dieser und weiteren rechtlichen Fragen soll nachgegangen werden. Hierbei sollen aus Platzgründen nicht alle Gesetze und Regelungen ausführlich erläutert werden. Ich habe mich auf die, meiner Meinung nach, wichtigsten beschränkt.

Ein weiterer bedeutender Punkt ist der, der Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern mit einer geistigen Behinderung. Hier werde ich zunächst kurz einige übergeordnete staatliche Hilfen vorstellen. Da sie sich aber nicht konkret auf Menschen mit Behinderung beziehen sondern sich an alle Eltern richtet, soll dies allgemein gehalten werden. Im Anschluss daran möchte ich besonders das Konzept der Begleiteten Elternschaft vorstellen, da gerade hier die Soziale Arbeit vertreten ist und ansetzen kann. Darüber hinaus soll ein weiteres Konzept vorgestellt werden, welches der Begleiteten Elternschaft sehr ähnlich ist.

Abschließend möchte ich in einem Fazit überprüfen, welche Auswirkungen die Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung auf die Soziale Arbeit hat und wo diese besonders ansetzen kann.

Vorweg möchte ich noch sagen, dass das Thema noch nicht allzu viel Literatur bietet, da es lange Zeit als Tabuthema galt und somit in der Vergangenheit nur wenig erforscht wurde. Auch möchte ich darauf hinweisen, dass ich für einen besseren Lesefluss ausschließlich die männliche Form verwenden werde. Es sind hier jedoch stets beide Geschlechter gemeint. Ebenfalls bleibt zu erwähnen, dass ich, um Wiederholungen zu vermeiden, gelegentlich das Adjektiv „geistig“ bei der Bezeichnung von Menschen mit geistiger Behinderung weglassen werde. Es handelt sich aber stets um die geistige Behinderung, andernfalls werde ich dies explizit deutlich machen.

2. Begriffsdefinition

Um zunächst einmal eine Vorstellung zu bekommen, was Behinderung und geistige Behinderung bedeuten, werden im Folgenden beide Begriffe definiert.

2.1 Behinderung

Der Begriff „Behinderung“ ist ein relativ neuer Begriff und erst seit etwa 40 Jahren im deutschen Sprachgebrauch vorzufinden. Er wird zunächst einmal als Sammelbezeichnung für alle Menschen mit einer körperlichen, psychischen oder geistigen Besonderheit verwendet.³

In der Theorie und in der Praxis gibt es viele Ansichten und Vorstellungen darüber, was Behinderung ist und wie diese festgestellt werden kann. Jedoch ist es bis heute weder gelungen einen theoretischen Konsens zu finden, noch eine Methode zu entwickeln, um eine Grenze zwischen Menschen mit und ohne Behinderung zu ziehen.⁴

Nach §2 Abs. 1 SGB IX gelten Menschen als behindert:

„[...] wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. [...]“⁵

Mit dieser Definition übernahm der deutsche Gesetzgeber den Teilhabedanken, den die Weltgesundheitsorganisation (kurz: WHO) in einem Klassifikationssystem zum Ausdruck bringt.

³ DANZ, Simone (2011): Behinderung. Ein Begriff voller Hindernisse. Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag. S. 17.

⁴ MASCHKE, Michael (2008): Behindertenpolitik in der Europäischen Union. Lebenssituation behinderter Menschen und nationale Behindertenpolitik in 15 Mitgliedsstaaten. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. ???

⁵ Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (2001): Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (vom 19. Juni 2001). In: Stascheit, Ulrich (Hg.): Gesetze für Sozialberufe. Die Gesetzessammlung für Studium und Praxis. S. 1394.

Die WHO sieht Behinderung nicht als Eigenschaft einer Person sondern eher als das Ergebnis einer negativen Wechselwirkung zwischen einem Menschen mit einem Gesundheitsproblem und ihrer sozialen und materiellen Umwelt. Darüber hinaus ist Behinderung für die WHO kein fester Zustand sondern ein dynamischer Prozess.⁶

Sie veröffentlichte 2001 ein psycho-soziales Modell von Behinderung: die „International Classification of Functioning, Disability and Health (kurz: ICF). Die ICF legt ihren Fokus nicht nur auf die Schädigung einer Person sondern vielmehr auch auf die funktionale Gesundheit und deren Auswirkung auf die Bereiche Körper, Aktivitäten und Partizipation und deren Interaktion zueinander.⁷

Dieses Behinderungsmodell sieht Behinderung nicht ausschließlich als Defekt einer Person. Es distanzier sich von der Denkweise, dass organische oder körperliche Schädigungen zwangsläufig mit einer Funktionsbeeinträchtigung und diese wiederum mit einer gesellschaftlichen Behinderung einhergehen. Es sieht Behinderung als Ergebnis einer Wechselwirkung von Körperstrukturen und Körperfunktionen mit verschiedenen Kontextfaktoren. Diese sind aber nur festzustellen, wenn sie eine Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe zur Folge haben.⁸

Es bleibt festzustellen, dass für eine Behinderung nicht allein eine organische oder funktionelle Störung einer Person entscheidend ist. Es muss auch betrachtet werden, wie sich diese im Zusammenhang mit bestimmten Kontextfaktoren auswirkt.⁹

⁶ SCHULTE, Manfred/ SPERLING, Michael (2009): Die ICD (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) – zukünftig Massstab der Rehabilitation. In: Lernen Fördern (Hg.): Teilhabe ist Zukunft. Berufliche Integration junger Menschen mit Behinderung. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag. S. 129.

⁷ MASCHKE, Michael (2008): Behindertenpolitik in der Europäischen Union. Lebenssituation behinderter Menschen und nationale Behindertenpolitik in 15 Mitgliedsstaaten. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 37.

⁸ LENZ, Albert/ RIESBERG, Ulla/ ROTHENBERG, Birgit/ SPRUNG, Christiane (2010): Familie leben trotz intellektueller Beeinträchtigung. Begleitete Elternschaft in der Praxis. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag. S. 20.

⁹ ebenda, S. 20.

2.2 Geistige Behinderung

Gegen Ende der 1950er Jahre brachte die Elternvereinigung „Lebenshilfe“ den Begriff der „geistigen Behinderung“ in die fachliche Diskussion ein. Dies geschah vor allem aus zwei Gründen. Zum Einen wollte man somit Anschluss finden an die Begrifflichkeit des angloamerikanischen Sprachraums, wo vor allem die Begriffe „mental handicap“ oder „mental retardation“ Verwendung finden. Zudem wollte man von eindeutig negativ belasteten Begriffen wie „Schwachsinn“ oder „Idiotie“ Abstand gewinnen.¹⁰

Seitdem wird der Begriff „geistige Behinderung“ nicht nur in pädagogischen Fachkreisen verwendet. Auch andere Disziplinen und Bereiche wie die Sozialgesetzgebung oder die Behindertenpolitik nutzen diesen.¹¹

Dennoch ist es noch immer schwierig für diesen Begriff eine klare und umfassende und allgemein geltende Definition zu finden. Es ist nahezu unmöglich definitive charakteristische und allgemein gültige Merkmale für geistige Behinderung festzulegen.¹²

Grund für diese Schwierigkeit der Definitionsbildung ist zunächst einmal, dass es nicht DIE geistige Behinderung oder DEN Menschen mit einer geistigen Behinderung gibt.¹³ Es ist vielmehr ein komplexes Phänomen. So setzt sich geistige Behinderung aus verschiedenen Bestandteilen und Komponenten zusammen, welche bei jedem einzelnen Menschen in ganz eigener Art und Weise miteinander verflochten sind. Somit ist die Ausprägung einer geistigen Behinderung bei jeder Person eine andere.¹⁴

¹⁰ THEUNISSEN, Georg (2005): Pädagogik bei geistiger Behinderung und Verhaltensauffälligkeiten. 4. Aufl. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt Verlag. S. 11.

¹¹ ebenda, S. 11.

¹² FORNEFELD, Barbara (2009): Grundwissen Geistigbehindertenpädagogik. 4. Aufl. München: Ernst Reinhardt Verlag. S. 59.

¹³ ebenda, S. 59 – 60.

¹⁴ SPECK, Otto (2012): Menschen mit geistiger Behinderung. Ein Lehrbuch zur Erziehung und Bildung. 11. Aufl. München: Ernst Reinhardt Verlag. S. 53.

Dieses mehrdimensionale Phänomen ist in vielerlei Hinsicht schwer zu definieren. Dafür gibt es vier verschiedene Gründe:

1. Zunächst einmal ist Behinderung kein immer gleichbleibender Sachverhalt. Es ist nicht nur einfach eine organische Störung. Vielmehr ist geistige Behinderung ein Umstand mit vielen verschiedenen Bedeutungen, welcher auch immer davon abhängig ist, wie die Menschen sich der Behinderung nähern.
2. Mit geistiger Behinderung beschäftigen sich verschiedene Professionen und Wissenschaften welche jeweils einen eigenen Zugang zu ihr wählen. So nähert sich die Pädagogik ihr zum Beispiel anders als die Soziologie und die Psychologie anders als die Medizin. Diese unterschiedlichen Herangehensweisen führen zwangsläufig dazu, dass jede Wissenschaft ein eigenes Verständnis von geistiger Behinderung entwickelt und sie anders definiert.
3. Weiterhin ist eine klare Abgrenzung im semantischen Bereich von Begriffen wie Benachteiligung, Störung oder Beeinträchtigung schwierig. Oft werden sie bedeutungsgleich verwendet.
4. Darüber hinaus gibt es noch ein weiteres Problem in der semantischen Ebene. Der Begriff „geistige Behinderung“ setzt sich aus zwei inhaltlich unklaren Wortteilen zusammen. So ist nicht unbedingt klar, was das Substantiv „Behinderung“ und „geistig“ als Eigenschaftsbeschreibung eigentlich genau bedeuten.¹⁵

Gerade das Wort „geistig“ bereitet den betroffenen Menschen Schwierigkeiten. Geist wird oft als Umschreibung für Dinge wie das Denken verwendet. Doch der Geist eines Menschen ist viel mehr als nur das. Er ist auch eins seiner Wesensmerkmale. Bezeichnet man nun also einen Menschen in seinem Geist behindert, so fühlt er sich womöglich in seinem Personsein herabgesetzt.¹⁶

¹⁵ FORNEFELD, Barbara (2009): Grundwissen Geistigbehindertenpädagogik. 4. Aufl. München: Ernst Reinhardt Verlag. S. 60.

¹⁶ ebenda, S. 60.

Doch trotz der genannten Schwierigkeiten wird dieser Begriff noch immer im alltäglichen, wissenschaftlichen sowie juristischen Kontext verwendet. Dies liegt vor allem daran, dass es bisher nicht gelungen ist, für den gemeinten Personenkreis eine treffendere Bezeichnung zu finden.¹⁷

Wie bereits erwähnt kann nicht mit Sicherheit bestimmt werden, was eine geistige Behinderung genau ist und was sie ausmacht. Der Begriff reicht auch in die soziale Dimension hinein. Die Ausprägung einer Behinderung ist demnach auch von den sozialen Einflüssen abhängig, denen die betroffene Person ausgesetzt ist. Wie zum Beispiel ihre schulische Förderung. Solch soziale Einflüsse können das verändern, was die geistige Behinderung dieser Person bislang ausgemacht hat.¹⁸

Geistige Behinderung entsteht demnach aus dem Zusammenspiel von verschiedenen sozialen Faktoren und medizinisch beschreibbaren Störungen. Das Entstehen hängt also davon ab, wie die potentiellen Fähigkeiten einer Person mit den Anforderungen seiner Umwelt zusammenwirken.¹⁹

3. Historischer Überblick

In der Vergangenheit wurden Menschen mit Behinderung die Lebensbereiche Sexualität, Partnerschaft und Elternschaft grundsätzlich abgesprochen. Ihre Fortpflanzung war nicht erwünscht, da diese Personengruppe als Last empfunden wurde.²⁰

Seit Ende des 19. Jahrhunderts lebten Menschen mit Behinderung in extra für sie vorgesehenen Heimen.

¹⁷ FORNEFELD, Barbara (2009): Grundwissen Geistigbehindertenpädagogik. 4. Aufl. München: Ernst Reinhardt Verlag. S. 61.

¹⁸ SPECK, Otto (2012): Menschen mit geistiger Behinderung. Ein Lehrbuch zur Erziehung und Bildung. 11. Aufl. München: Ernst Reinhardt Verlag. S. 52 – 53.

¹⁹ NEUHÄUSER, Gerhard/ STEINHAUSEN, Hans-Christoph (2003): Epidemiologie und Risikofaktoren. In: NEUHÄUSER, Gerhard/ STEINHAUSEN, Hans-Christoph (Hg.): Geistige Behinderung. Grundlagen, klinische Syndrome, Behandlung und Rehabilitation. 3. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer. S. 10.

²⁰ HERMES, Gisela (2004): Behinderung und Elternschaft leben – kein Widerspruch. Eine Studie zum Unterstützungsbedarf körper- und sinnesbehinderter Eltern in Deutschland. Neu-Ulm: AG SPAK Bücher. S. 30.

Durch die vorherrschenden strengen Strukturen der oftmals kirchlichen Einrichtungen war den Menschen ein Leben in der Gesellschaft nahezu unmöglich. Ebenso wurde ein Ausleben von Sexualität und damit einhergehende Kinderwünsche und Elternschaften unterbunden.²¹

Elternschaften bei Menschen mit einer geistigen Behinderung ist schon sehr lange ein Thema in der Gesellschaft wie auch der Forschung. Über viele Jahre hinweg war die Einstellung gegenüber diesem Thema eine eindeutig negative. Schon in der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts wurden Überlegungen zur Eindämmung und Beseitigung von geistiger Behinderung gemacht. Dies sollte vor allem durch eugenische Maßnahmen erreicht werden.²²

Die Ursache von geistiger Behinderung wurde damals vor allem in der Vererbung gesehen. So vertrat man die Annahme, dass die Nachkommen von Menschen mit geistiger Behinderung ebenfalls eine Behinderung aufweisen. Aus diesem Grund widmete sich die Diskussion vor allem der Frage, wie lange es dauern möge, eine geistige Behinderung aus der Gesellschaft zu verdrängen. Die strikte Ablehnung von Elternschaft mit geistiger Behinderung findet ihren Anfang in dieser Zeit. Die Einstellung beruht vor allem auf einer negativen Grundhaltung gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung.²³

Ihren Höhepunkt fand die Ablehnung dieser Personengruppe jedoch in der Zeit des Nationalsozialismus. Die Überzeugung, dass eine geistige Behinderung in jedem Fall vererbt wird herrschte auf internationaler Ebene vor und fand Ausdruck in den entsprechenden Gesetzen. Im Deutschland des dritten Reiches wurde diese Vorstellung im „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ aus dem Jahre 1934 verwirklicht. Durch Zwangssterilisationen und Ermordungen sollte eine Verbreitung geistiger Behinderung verhindert werden.

²¹ HERMES, Gisela (2004): Behinderung und Elternschaft leben – kein Widerspruch. Eine Studie zum Unterstützungsbedarf körper- und sinnesbehinderter Eltern in Deutschland. Neu-Ulm: AG SPAK Bücher. S. 30.

²² PRANGENBERG, Markus (2006): Zur Geschichte der internationalen Fachdiskussion über Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Behinderung. In: PIXA-KETTNER, Ursula (Hg.): Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Heidelberg: Universitätsverlag Winter. S. 28.

²³ ebenda, S. 28.

Die Zwangssterilisation von Frauen mit geistiger Behinderung setzte sich auch in den folgenden Jahrzehnten fort.²⁴

In den Überlegungen der Nationalsozialisten fand vor allem auch die ökonomische Dimension der Elternschaft von Menschen mit Behinderung Ausdruck. So zielte ihre Argumentation vor allem darauf ab, dass die Versorgung von Menschen mit Behinderung und deren Elternschaft eine erhebliche Belastung für die Volkswirtschaft darstelle.²⁵

Nach Ende des zweiten Weltkrieges rückte die Lebenssituation der Eltern in den Fokus der damaligen Studien. Die Zielsetzung dieser Untersuchungen änderte sich jedoch nicht großartig. Noch immer liefen sie darauf hinaus, wie man die Verbreitung einer geistigen Behinderung eingrenzen kann.²⁶

Der Kostenfaktor der Versorgung geistig behinderter Menschen und ihrer Kinder stand im Vordergrund weshalb unter dem Aspekt der Kostenreduzierung versucht wurde, Elternschaften weiterhin zu verhindern. Dies sollte vor allem durch Sterilisationen erreicht werden. Als Argument diente dabei eine mögliche Überforderung der Eltern, kindliche Entwicklungsverzögerungen oder eine geistige Behinderung der Nachkommen.²⁷

Es fand sich also bis in die 1960er Jahre hinein eine grundlegend ablehnende Haltung gegenüber Elternschaft bei Menschen mit Behinderung. Zwar wurde mit dem Aufweichen einer eugenischen Sichtweise auch der Einfluss von sozialisatorischen Faktoren auf das Ge- oder Misslingen einer Elternschaft wahrgenommen, doch trotzdem wurde diese nach wie vor abgelehnt.²⁸

²⁴ PRANGENBERG, Markus (2006): Zur Geschichte der internationalen Fachdiskussion über Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Behinderung. In: PIXA-KETTNER, Ursula (Hg.): Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Heidelberg: Universitätsverlag Winter. S. 29 – 30.

²⁵ ebenda, S. 30.

²⁶ ebenda, S. 31.

²⁷ ebenda, S. 31 - 32.

²⁸ ebenda, S. 32.

Dennoch fanden sich erste Studien die eine Alternative zu der bisherigen Forschung darstellten. Von einer generellen Verneinung der Ehefähigkeit und Ablehnung davon, dass Menschen mit Behinderung Eltern werden und diese Elternschaft auch leben, wurde Abstand genommen. Stattdessen wurde erstmalig der Unterstützungsgedanke für die Eltern formuliert.²⁹

Gleichzeitig begann auch die Loslösung von der Überzeugung, dass Kinder von Eltern mit Behinderung zwangsläufig auch eine Behinderung erben. Stattdessen wurde die Überlegung geäußert, dass lediglich ein erhöhtes Risiko einer Behinderung für die Nachkommen bestehe.³⁰

Dennoch ist im Großen und Ganzen kein tiefgreifender Wandel in der Haltung gegenüber einer Elternschaft von geistig behinderten Menschen erkennbar. In der Forschung lag das Augenmerk auf der Darstellung negativer Belastungsmomente der Familien und auch die Anwendung der Sterilisation war weit verbreitet.³¹

Diese Einstellung änderte sich erst in den 1970er Jahren. Durch eine Neubewertung der Sexualität des Menschen als Merkmal der menschlichen Individualität entstand die Überlegung, dass dies auch für Menschen mit Behinderung gelten solle. Doch die Einstellung zu einer möglichen Elternschaft war weiterhin eine ablehnende.³²

Dennoch ist ein Anstieg solcher Elternschaften zu beobachten. Dies ist vor allem auch als Folge eines liberalen Umgangs mit dem Wunsch eine Partnerschaft zu leben zu bewerten.³³

Da Kommunen und Dienste oft nicht wussten, wie sie mit der besonderen Situation der Eltern und Kinder umgehen sollten, kam es bis in die 1990er Jahre hinein zu einer Unterbringung der Kinder in Heimen oder Pflegefamilien.

²⁹ PRANGENBERG, Markus (2006): Zur Geschichte der internationalen Fachdiskussion über Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Behinderung. In: PIXA-KETTNER, Ursula (Hg.): Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Heidelberg: Universitätsverlag Winter. S. 32 – 33.

³⁰ ebenda, S. 33.

³¹ ebenda, S. 33.

³² ebenda, S. 34.

³³ ebenda, S. 34.

Dies beruhte vor allem auf der Annahme, dass die Eltern nicht in der Lage seien, ihren elterlichen Pflichten nachzukommen und die Kinder vernachlässigen würden. Demnach war Elternschaft bei Menschen mit Behinderung nach wie vor ein Tabu.³⁴

Erst die Normalisierungsdebatte in den 1980er Jahren bewirkte einen Umbruch in der Denkweise. Es kam zu einer Deinstitutionalisierung und ermöglichte es Menschen mit Behinderung somit in Lebens- und Wohnformen zu leben, die ihre Autonomie stärken sollen. Nun waren auch ein Zusammenleben in einer Partnerschaft und das Erleben von Sexualität nicht mehr unmöglich. Als Folge dessen kam es zu einem Anstieg der Kinderzahlen. Dennoch herrschte bis in die 1990er Jahre hinein eine ablehnende Haltung gegenüber Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung und es gab immer wieder Studien über das Misslingen von Elternschaften oder deren Schwierigkeiten.³⁵

Gleichzeitig kam es aber auch zu einer beginnenden Akzeptanz und positiven Zuwendung zu dem Thema. Es deutete sich vor allem in der Gesellschaft eine Öffnung der Thematik gegenüber an. Dies findet heute vor allem darin Ausdruck, dass nicht mehr die Frage gestellt wird ob Menschen mit Behinderung Kinder haben dürfen, sondern wie man sie dabei unterstützen kann.³⁶

4. Zur Lebenssituation von Eltern mit geistiger Behinderung in der Gegenwart

Zunächst einmal soll die Frage geklärt werden, wie viele Elternschaften von Menschen mit einer geistigen Behinderung es in Deutschland gibt.

³⁴ PRANGENBERG, Markus (2006): Zur Geschichte der internationalen Fachdiskussion über Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Behinderung. In: PIXA-KETTNER, Ursula (Hg.): Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Heidelberg: Universitätsverlag Winter. S. 34.

³⁵ ebenda, S. 36 - 37.

³⁶ ebenda, S. 37 - 38.

In der Forschung gibt es nur sehr wenige Studien zu der Prävalenz von Elternschaft bei Menschen mit einer geistigen Behinderung. Ergebnisse internationaler Studien zeigen, dass etwa 0,25% bis 2% der Menschen mit geistiger Behinderung Eltern sind.³⁷

In Deutschland führte eine Gruppe um Ursula Pixa-Kettner im Rahmen einer bundesweiten Fragebogenerhebung eine Studie zu diesem Thema durch. Dabei erfasste sie Zahlen aus den Jahren 1993/94 und 2005.³⁸

Im Jahr 2005 wurden 2106 Einrichtungen nach den Fällen von Elternschaften ihrer Klienten im Zeitraum von 1990 bis 2005 befragt. Die Ergebnisse zeigen, dass es insgesamt 2126 Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung in den befragten Einrichtungen gibt. In 7% der Fälle ist die Mutter und in 18% der Fälle der Vater nicht geistig behindert.³⁹

Um die Zahlen besser zu verstehen, wurden zum Vergleich Werte aus dem statistischen Jahrbuch 2005 herangezogen. Hier werden 254 000 Menschen mit einer geistigen Behinderung in Deutschland genannt. Das entspricht 0,3% der deutschen Gesamtbevölkerung. Geht man nun von 2126 Müttern und Vätern mit einer geistigen Behinderung aus, entspricht das 1,1% der gesamten Gruppe von Menschen mit geistiger Behinderung. Diese Zahlen stimmen also weitestgehend mit den Ergebnissen der bereits erwähnten internationalen Studien überein. Es bleibt festzustellen, dass die Eltern mit einer geistigen Behinderung eine sehr kleine Personengruppe der Gesamtbevölkerung ausmachen.⁴⁰

Doch wie sieht die Lebenssituation dieser Menschen aus? Als Eltern werden Menschen mit geistiger Behinderung in der Gesellschaft kaum wahrgenommen.

³⁷ LENZ, Albert/ RIESBERG, Ulla/ ROTHENBERG, Birgit/ SPRUNG, Christiane (2010): Familie leben trotz intellektueller Beeinträchtigung. Begleitete Elternschaft in der Praxis. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag. S.

³⁸ ebenda, S. 28.

³⁹ ebenda, S. 28.

⁴⁰ ebenda, S. 20 – 21.

Noch immer herrscht allgemein das Bild vor, dass ein Mensch mit geistiger Behinderung generell allein stehend ist und von der Herkunftsfamilie oder einer Einrichtung versorgt werden muss. Dabei ist es für viele Menschen unvorstellbar, dass er Verantwortung und Sorge für ein Kind übernehmen kann.⁴¹

Die Studie von Ursula Pixa-Kettner lieferte auch Ergebnisse zu der Frage, wie die Familien wohnen. Bei etwa einem Drittel der vorliegenden Elternschaften leben die beiden Elternteile als Paar zusammen. Davon lebt wiederum ein Drittel der Eltern in einer eigenen Wohnung, entweder mit oder ohne eine Betreuung. Etwa 25% leben in einem Heim und 13% bei ihrer Herkunftsfamilie.⁴²

Circa 57% der Eltern mit geistiger Behinderung leben bei mindestens einem der Elternteile. Dabei ist festzuhalten, dass die Kinder am häufigsten bei ihren Eltern aufwachsen, wenn diese als Paar zusammen in einer eigenen Wohnung leben.⁴³

In vielen Fällen der Elternschaft spielt auch die Herkunftsfamilie der Eltern eine entscheidende Rolle. Die Vorstellungen über eine Elternschaft und das Leben mit einer Familie entstammen meist den eigenen Erfahrungen mit der Familie.⁴⁴

Unabhängig davon ob ein Mensch nun ein Kind hat oder nicht, sollen im Folgenden nun einige allgemeine Feststellungen zur Lebenssituation der Menschen mit Behinderung vorgestellt werden.

Eine Großzahl der Menschen mit Behinderung lebt in einem Wohnheim oder einem betreuten Wohnen. Entscheidend dabei ist die Schwere der Behinderung sowie die vorhandenen Fähigkeiten und Kompetenzen. Doch auch viele Personen leben auch im Erwachsenenalter in ihrer Herkunftsfamilie.

⁴¹ KREISZ, Linda (2009): Wenn Mama und Papa anders sind. Sozialethische Betrachtung der Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung. Marburg: Tectum Verlag. S. 21.

⁴² PIXA-KETTNER, Ursula (1996): „Dann waren sie sauer auf mich, daß ich das Kind haben wollte...“. Eine Untersuchung zur Lebenssituation geistigbehinderter Menschen mit Kindern in der BRD. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S. 15-16.

⁴³ KREISZ, Linda (2009): Wenn Mama und Papa anders sind. Sozialethische Betrachtung der Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung. Marburg: Tectum Verlag. S. 21.

⁴⁴ ebenda, S. 22.

Sie ziehen erst dann in ein Wohnheim oder eine ähnliche Einrichtung, wenn es den Eltern aufgrund ihres Alters nicht mehr möglich ist, ihre Kinder ausreichend zu versorgen.⁴⁵

Viele Menschen mit geistiger Behinderung arbeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Sie arbeiten dort in einem Bereich, dem sie nach ihren Fähigkeiten und Begabungen zugeteilt werden. Dort verdienen sie im Monat etwa 150 Euro.⁴⁶

Auch Menschen mit einer geistigen Behinderung haben den Wunsch nach einer Partnerschaft und unterscheiden sich darin nicht von anderen Menschen. Dabei spielt vor allem die Befriedigung von sozialen, emotionalen und sexuellen Bedürfnissen eine Rolle. Eine Partnerschaft kann eine wichtige Rolle in der Bewältigung des Alltags spielen. Kann eine Einzelperson eine bestimmte Situation nicht alleine bewältigen, so gelingt es ihr womöglich mit einem Partner als Paar. Sie ergänzen sich also gegenseitig so, dass sie weniger Unterstützung von außen benötigen.⁴⁷

5. Kinderwunsch bei Menschen mit Behinderung

5.1 Der Grund für den Kinderwunsch

Verschiedene Wissenschaften beschäftigen sich mit der Frage, warum Menschen sich Kinder wünschen. Eine zuverlässige Entscheidung über die eigene Fruchtbarkeit ist dank verschiedener Verhütungsmittel seit jüngerer Zeit möglich. Aus diesem Grund ist auch der bewusste Kinderwunsch ein jüngerer historisches Phänomen.⁴⁸

Bei der Untersuchung des Kinderwunsches wird zwischen einer Makro-, Meso- und Mikroebene unterschieden.

⁴⁵ KREISZ, Linda (2009): Wenn Mama und Papa anders sind. Sozialethische Betrachtung der Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung. Marburg: Tectum Verlag. S. S. 24.

⁴⁶ ebenda, S. 25.

⁴⁷ ebenda, S. 26.

⁴⁸ BARGFRIEDE, Stefanie/ PIXA-KETTNER, Ursula (2006): Kinderwunsch von Menschen mit geistiger Behinderung. In: PIXA-KETTNER, Ursula (Hg.): Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Heidelberg: Universitätsverlag Winter. S. 73.

Während die Makroebene ökonomische sowie soziologische Variablen berücksichtigt, ist die Mesoebene vor allem durch Partnerschafts- und familiäre Variablen gekennzeichnet. Die Mikroebene berücksichtigt die psychologisch-individuellen Variablen.⁴⁹

Die Makroebene beschäftigt sich zum Beispiel mit demographischen Faktoren wie Alterstrends, Anzahl der Kinder oder dem Zusammenhang zwischen Einkommen und Wohnverhältnissen. Darüber hinaus berücksichtigt sie Werte und Normen einer Gesellschaft. Die Meso- und Mikroebene dagegen beschäftigt sich mit dem tatsächlichen und generativen Verhalten von Menschen. Außerdem geht es sowohl um die rationalen als auch die nicht-rationalen, emotionalen Begründungen und Motive für einen Kinderwunsch.⁵⁰

All dies gilt sowohl für Menschen ohne als auch für Menschen mit Behinderung. Der Wunsch nach einem Kind ist grundsätzlich immer ein komplexes Gebilde aus persönlichen und gesellschaftlichen Faktoren. Die Motive für die Entscheidung für ein Kind bei Frauen mit einer Behinderung erfahren jedoch eine wesentlich kritischere Hinterfragung als die von Frauen ohne Behinderung. Während diese sich meist dafür rechtfertigen müssen, warum sie kein Kind haben möchten, müssen sich Frauen mit einer geistigen Behinderung dafür rechtfertigen, wieso sie ein Kind bekommen möchten.⁵¹

Generell wurde in verschiedenen Umfragen festgestellt, dass der Kinderwunsch bei Menschen mit Behinderung ebenso häufig verbreitet ist wie bei Menschen ohne Behinderung.⁵²

⁴⁹ BARGFRIEDE, Stefanie/ PIXA-KETTNER, Ursula (2006): Kinderwunsch von Menschen mit geistiger Behinderung. In: PIXA-KETTNER, Ursula (Hg.): Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Heidelberg: Universitätsverlag Winter. S. 73.

⁵⁰ ebenda, S. 73.

⁵¹ ebenda, S. 74 – 75.

⁵² FEGERT, Jörg M./ JESCHKE, Karin/ WILLE, Nora (2006): Die Sicht des Fachpersonals auf sexuelle Selbstbestimmung. In: FEGERT, Jörg M. / JESCHKE, Karin/ LEHMKUHL, Ulrike/ THOMAS, Helgard: Sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Gewalt. Ein Modellprojekt in Wohneinrichtungen für junge Menschen mit geistiger Behinderung. Weinheim und München: Juventa Verlag. S. 247.

Die Normalbiografie von Menschen mit Behinderung beinhaltet häufig eine Infantilisierung. Vor diesem Hintergrund kann man den Wunsch nach einem Kind als Bestreben nach Normalität verstehen. Auch kann es als Kompensation der eigenen Behinderung interpretiert werden um so ein Stück weit wie die übrige Bevölkerung zu sein, die „Normalen“.⁵³

Oft ist mit dem Kinderwunsch und vor allem dessen Erfüllung die Vorstellung verknüpft, dass sich die betroffenen Personen so von ihrem Elternhaus ablösen können und somit den Erwachsenenstatus erreichen. Dabei erleben vor allem Frauen mit einer Behinderung eine Elternschaft als identitätsstiftend.⁵⁴

5.2 Vorurteile

Nach wie vor besteht eine heikle Debatte über das Thema Elternschaft bei Menschen mit Behinderung. Vor allem enge Angehörige der betroffenen Menschen sowie Professionelle vertreten die Ansicht, dass eine Selbstbestimmung in Bezug auf eine Nachkommenschaft undenkbar sei. Dabei befürchten insbesondere Familienangehörige, dass eine Schwangerschaft der Tochter oder die bevorstehende Vaterschaft des Sohnes erheblichen Belastungen mit sich bringt.

In der Gesellschaft existieren also noch immer negative Einstellungen gegenüber einer Elternschaft bei Menschen mit geistiger Behinderung. Vor allem Frauen müssen dabei bereits vor der Geburt gegen eine ablehnende Haltung und Diskriminierung ankämpfen. Hinter dieser fehlenden Akzeptanz verbergen sich vor allem vier grundlegende Vorurteile welche im Folgenden näher betrachtet werden sollen.⁵⁵

⁵³ FEGERT, Jörg M./ JESCHKE, Karin/ WILLE, Nora (2006): Die Sicht des Fachpersonals auf sexuelle Selbstbestimmung. In: FEGERT, Jörg M. / JESCHKE, Karin/ LEHMKUHL, Ulrike/ THOMAS, Helgard: Sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Gewalt. Ein Modellprojekt in Wohneinrichtungen für junge Menschen mit geistiger Behinderung. Weinheim und München: Juventa Verlag. S. 247.

⁵⁴ BENDER, Svenja (2012): Sexualität und Partnerschaft bei Menschen mit geistiger Behinderung. Perspektiven der Psychoanalytischen Pädagogik. Gießen: Psychosozial-Verlag. S. 71.

⁵⁵ HERMES, Gisela (2007): Elternschaft und Behinderung: Tabu, Barrieren, Unterstützungsmodelle. In: Schnoor, Heike (Hg.): Leben mit Behinderungen. Eine Einführung in die Rehabilitationspädagogik anhand von Fallbeispielen. Stuttgart: Kohlhammer. S. 211.

Das erste Vorurteil das hier erwähnt werden soll ist, dass Frauen mit Behinderung zwangsläufig behinderte Kinder zur Welt bringen. Diese Vorstellung ist insofern falsch, dass nur ein geringer Teil, nämlich lediglich 3%, aller Behinderungen vererbbar ist. Dennoch besteht diese Annahme noch immer. Doch die Geburt eines Kindes mit Behinderung ist in der Gesellschaft nicht gewünscht.⁵⁶

Eine weitere Fehlannahme ist, dass Menschen mit Behinderung keine Verantwortung übernehmen können. Mit einer Behinderung geht oft die Vorstellung einher, dass die betroffenen Personen unselbstständig, von anderen Menschen abhängig und unmündig seien. Daraus ergibt sich folglich der Gedanke, dass ein Mensch mit Behinderung nicht in der Lage ist, ein Kind zu versorgen. Gerade Menschen mit einer geistigen Behinderung erfahren dabei eine Ablehnung, da ihnen nicht zugetraut wird, dass sie ein angemessenes Elternverhalten lernen können.⁵⁷

Weiterhin besteht die Vorstellung, dass Kinder unter der Behinderung ihrer Eltern leiden. Diese Annahme resultiert vor allem daraus, dass mit einer Behinderung Leid, Entbehrung und Stigmatisierung verbunden werden. Da ist es nur verständlich, dass sich daraus eine Überlegung entwickelt, welche beinhaltet, dass nicht allein der Elternteil mit Behinderung von möglichen Entbehrungen betroffen ist und unter solch einer Situation leidet sondern auch alle anderen Familienmitglieder.⁵⁸

Darüber hinaus vertreten viele Menschen die Auffassung, dass Eltern mit einer Behinderung zusätzliche staatliche Kosten verursachen. Demnach benötigen die Eltern bei der Versorgung ihrer Kinder in jedem Fall eine Unterstützung, die über das normale Maß der Hilfen für Eltern hinausgeht und verursachen somit zusätzliche Kosten, die für die Gesellschaft relevant sind.⁵⁹

Aufgrund dieser Vorurteile gegenüber einer Elternschaft bei Menschen mit geistiger Behinderung ist die Vorstellung, dass diese Personengruppe Eltern werden könnten, quasi nicht existent. Sie stoßen in ihrem sozialen Umfeld oft auf Ablehnung.

⁵⁶ HERMES, Gisela (2007): Elternschaft und Behinderung: Tabu, Barrieren, Unterstützungsmodelle. In: Schnoor, Heike (Hg.): Leben mit Behinderungen. Eine Einführung in die Rehabilitationspädagogik anhand von Fallbeispielen. Stuttgart: Kohlhammer. S. 211.

⁵⁷ ebenda, S. 211.

⁵⁸ ebenda, S. 211.

⁵⁹ ebenda, S. 211.

6. Rechtliche Aspekte im Hinblick auf Elternschaft bei Menschen mit geistiger Behinderung

6.1 Übergeordnete gesetzliche Regelungen

6.1.1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland stellt klar, dass vor dem Gesetz alle Menschen gleich sind und dass kein Mensch aufgrund seiner Behinderung benachteiligt werden darf.⁶⁰ Somit wird quasi schon im Grundgesetz verdeutlicht, dass auch zum Beispiel die elterliche Sorge für alle Menschen gelte, egal ob diese eine Behinderung haben oder nicht.⁶¹

Darüber hinaus stärkt Artikel 6 des Grundgesetzes die elterlichen Rechte. So steht hier geschrieben, dass es grundsätzlich die Pflicht und auch das Recht der Eltern ist, für ihr Kind zu sorgen. Der Staat hat dabei die Aufgabe, die Einhaltung dessen zu gewährleisten. Weiterhin besagt dieser Artikel, dass das Kind nur dann gegen den Willen seiner Eltern von diesen entfernt werden darf, wenn diese nicht in der Lage sind, ihre Rechten und Pflichten nachzukommen und dass Kind dabei zu verwaarloosen droht.⁶²

In der Bundesrepublik Deutschland sind die Ehe und Familie im Grundgesetz geschützt und es ist dem Staat nur im Ausnahmefall erlaubt, in die Familie einzugreifen und ein Kind von seinen Eltern zu trennen. Steht zum Beispiel bei einem Sorgerechtsverfahren die Behinderung der Eltern und nicht das Wohl des Kindes im Vordergrund, so ist dies als verfassungswidrig zu werten, da es gegen das Grundgesetz verstößt.

⁶⁰ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 3 (1949): Gleichheit vor dem Gesetz (vom 23. Mai 1949). In: Stascheit, Ulrich (Hg.): Gesetze für Sozialberufe. Die Gesetzessammlung für Studium und Praxis. S. 18.

⁶¹ VLASAK, Annette (2010): (Sorge)Rechtliche Fragen bei Eltern mit geistiger Behinderung. In: Dobslaw, Gudrun/ Meir, Stefan: Kinderwunsch und Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung. Dokumentation der Arbeitstagung der DGSGB am 4.12.2009 in Kassel. Berlin: Eigenverlag der DGSGB. S. 39.

⁶² Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 6 (1949): Ehe, Familie, nicht eheliche Kinder (vom 23. Mai 1949). In: Stascheit, Ulrich (Hg.): Gesetze für Sozialberufe. Die Gesetzessammlung für Studium und Praxis. Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag. S. 19.

Ergeben sich aus der Behinderung der Eltern Gefahren für das Kind, so muss zunächst geklärt werden, ob diese mit öffentlichen Hilfen abzubauen sind, bevor in die elterliche Sorge eingegriffen wird.⁶³

6.1.2 UN-Behindertenrechtskonvention

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (kurz: BRK) hat den Zweck, dass allen Menschen mit Behinderung der uneingeschränkte und gleichberechtigte Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zuteil wird. Die Vertragsstaaten haben die Aufgabe, ihnen dies zu ermöglichen.⁶⁴

Artikel 23 „Achtung der Wohnung und Familie“ der Behindertenkonvention der Vereinten Nationen bestärkt noch einmal das Recht auf eine Familie und Kinder für Menschen mit Behinderung.

Demnach ist von Seiten des Staates zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung in allen Bereichen die Familie, Ehe, Elternschaft und Partnerschaft betreffen, gleichberechtigt gegenüber allen anderen Bürger sind.⁶⁵ Damit soll Art. 23 Abs. 1b der BRK folgendes gewährleistet werden:

„[...] das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird [...]“.⁶⁶

Weiterhin spricht dieses Gesetz klar und deutlich ein Verbot der Zwangssterilisation bei Frauen mit Behinderung aus. So heißt es in Art. 23 Abs. 1c: „[...]Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.“⁶⁷

⁶³ VLASAK, Annette (2006): Rechtliche Fragen im Zusammenhang der Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung. In: PIXA-KETTNER, Ursula: Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Heidelberg: Universitätsverlag Winter. S. 122.

⁶⁴ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Un-Behindertenrechtskonvention) (2006): Artikel 1 (vom 13. Dezember 2006). In: Das gesamte Behinderten- und Rehabilitationsrecht. Regensburg: Walhalla Fachverlag. S. 19.

⁶⁵ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Un-Behindertenrechtskonvention) (2006): Artikel 23 Absatz 1b (vom 13. Dezember 2006). In: Das gesamte Behinderten- und Rehabilitationsrecht. Regensburg: Walhalla Fachverlag. S. 26-27.

⁶⁶ ebenda, S. 26-27.

⁶⁷ ebenda, S. 27.

Darüber hinaus muss der Staat sicherstellen, dass auch Eltern mit einer Behinderung eine angemessene Unterstützung bei der Einhaltung der elterlichen Sorge erhalten sofern dies von Nöten ist.⁶⁸

6.1.3 Europäische Menschenrechtskonvention

Auch die Europäische Menschenrechtskonvention (kurz: EMRK) unterstreicht noch einmal das Recht eines jeden Menschen, egal ob mit oder ohne Behinderung, auf ein Familienleben. So heißt es in Artikel 6 Absatz 1 der EMRK: „Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens,...“⁶⁹. Eine Behörde darf in dieses Recht nur dann eingreifen, wenn dieser Grund notwendig ist, zum Beispiel um die Rechte anderer Menschen zu schützen.⁷⁰

6.1.4 UN-Kinderrechtskonvention

Im November 1989 beschlossen die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen einstimmig das Übereinkommen über die Rechte des Kindes. In Deutschland ist dieses Übereinkommen im April 1992 in Kraft getreten. Die UN-Kinderrechtskonvention umfasst 180 Rechte, die allen Kindern der Vertragsländer zustehen sollen. Unter anderem gehört zu diesen Rechten, dass die Kinder bei ihren Eltern aufwachsen können und zu beiden Elternteilen Kontakt haben dürfen.⁷¹

⁶⁸ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Un-Behindertenrechtskonvention) (2006): Artikel 23 Absatz 2 (vom 13. Dezember 2006). In: Das gesamte Behinderten- und Rehabilitationsrecht. Regensburg: Walhalla Fachverlag. S. 27.

⁶⁹ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Europäische Menschenrechtskonvention (1950): Artikel 6, Absatz 1 (vom 4. November 1950). Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Bonn: Eigenverlag des Herausgebers. S. 264.

⁷⁰ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Europäische Menschenrechtskonvention (1950): Artikel 6, Absatz 1 (vom 4. November 1950). Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Bonn: Eigenverlag des Herausgebers. S. 264.

⁷¹ VLASAK, Annette (2006): Rechtliche Fragen im Zusammenhang der Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung. In: PIXA-KETTNER, Ursula: Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Heidelberg: Universitätsverlag Winter. S. 125.

So heißt es in Artikel 9, Absatz 1:

„Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. [...]“.⁷²

Die UN-Kinderrechtskonvention greift damit also noch einmal auf, was auch schon Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention beschlossen. Nämlich, dass eine Trennung des Kindes von den Eltern nur im Falle einer Kindeswohlgefährdung möglich ist und nicht aufgrund einer Behinderung der Eltern.

Nach Artikel 9, Absatz 3 muss dem Kind außerdem das Recht zugesprochen werden, beide Elternteile im Falle einer Trennung regelmäßig zu sehen, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht.⁷³

6.2 Das Selbstbestimmt – Leben - Prinzip

Selbstbestimmung ist die Möglichkeit, über viele Aspekte des eigenen Lebens selbst verfügen und entscheiden zu können. Dies ist für die meisten Menschen eine Selbstverständlichkeit, doch für ebenso viele Menschen ist es das nicht. So auch für Menschen mit Behinderung. Dabei stellt die Selbstentscheidung über Aspekte des eigenen Lebens gerade in der westlichen Demokratie einen Grundanspruch seitens des Bürgers an die Gesellschaft beziehungsweise den Staat dar.⁷⁴

Mit dem Recht auf Selbstbestimmung wird jedem Menschen die Möglichkeit gegeben, sein Leben nach seinem eigenen Willen und Vorstellungen zu gestalten.

⁷² Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) (1992): Artikel 9 Absatz 1 (vom 20. November 1989), In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. Berlin: ohne Verlag. S. 14.

⁷³ Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) (1992): Artikel 9 Absatz 3 (vom 26. Januar 1990), In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. Berlin: ohne Verlag. S. 14.

⁷⁴ RÖH, Dieter (2009): Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe. München: Ernst Reinhardt Verlag. S. 64-65.

Dabei ist es zunächst einmal nicht von Bedeutung, ob der Einzelne von diesem Recht Gebrauch machen möchte oder kann. Dieser Möglichkeit werden nur durch die Rechte Dritter Grenzen gesetzt.⁷⁵

Das Recht auf Selbstbestimmung gibt jedem Menschen, egal ob mit oder ohne Behinderung, das Anrecht auf möglichst viel Freiheit bei der individuellen Selbstverwirklichung. Auch räumt es einer jeden Person das Recht auf Unabhängigkeit von äußeren Vorgaben und Begrenzungen bei der Realisierung der eigenen Wünsche und Bedürfnisse ein. Außerdem beinhaltet es die Wahl zwischen möglichst vielen Alternativen beim tun und leben können was und wie man möchte.⁷⁶

Eine erhebliche Bedeutung bekommt die Idee der Selbstbestimmung im politischen und pädagogischen Bereich. International bedeutet das, dass alle Völker das Recht haben, ihren politischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie kulturellen Status frei bestimmen zu können.⁷⁷

Die Idee der Selbstbestimmung bewirkt, dass auch Menschen mit einer geistigen Behinderung mehr zugetraut wird. Das bedeutet vor allem auch, dass ihnen zugetraut wird, sich Ziele zu setzen, Bedürfnisse ausbilden und artikulieren zu können und einen Einfluss auf ihre Lebensbedingungen nehmen zu können. Das Ziel der Selbstbestimmung ist, den Menschen selbst entscheiden zu lassen und so eine Bevormundung abzubauen. Eine Unterstützung und Begleitung soll möglichst nur in den Dienst bereits bestehender Interessen, Wünsche und Entwicklungsmöglichkeiten der Betroffenen zu stellen versucht. Dies betrifft zum Beispiel auch den Bereich der sexuellen Selbstbestimmung.⁷⁸

⁷⁵ ZINSMEISTER, Julia (2013): Rechtsfragen der Sexualität, Partnerschaft und Familienplanung. In: Claussen, Jens/ Herrath, Frank (Hg.): Sexualität leben ohne Behinderung. Das Menschenrecht auf sexuelle Selbstbestimmung. Stuttgart: Kohlhammer. S. 47.

⁷⁶ KLAUß, Theo (2008): Selbstbestimmung als Leitidee der Pädagogik für Menschen mit geistiger Behinderung. In: Fischer, Erhard (Hg.): Pädagogik für Menschen mit geistiger Behinderung. Sichtweisen, Theorien, aktuelle Herausforderungen. 2. Auflage. Oberhausen: Athena-Verlag. S. 92.

⁷⁷ ebenda, S. 95.

⁷⁸ ebenda, S. 99.

6.3 Das Normalisierungsprinzip

Setzt man sich mit dem Recht von Menschen mit Behinderung auf Elternschaft auseinander, so ist es unausweichlich, auch das so genannte Normalisierungsprinzip genauer zu betrachten.

Erstmals schriftlich formuliert wurde das Normalisierungsprinzip von dem Dänen N.E. Bank-Mikkelsen Mitte der 1950er Jahre und fand bereits im Jahre 1959 Eingang in die dänische Gesetzgebung. Der Schwede Bengt Nirje stellte dieses im Jahre 1969 erstmals in der Fachliteratur dar und Wolf Wolfensberger veröffentlichte 1972 eine systematische Zusammenfassung.⁷⁹

Nach Nirje ist das Normalisierungsprinzip in acht Bereiche zu unterteilen. Diese lauten wie folgt:

1. Normaler Tagesrhythmus
2. Trennung von Arbeit – Freizeit – Wohnen
3. Normaler Jahresrhythmus
4. Normaler Lebensablauf
5. Respektierung von Bedürfnissen
6. Angemessene Kontakte zwischen den Geschlechtern
7. Normaler wirtschaftlicher Standard
8. Standards von Einrichtungen⁸⁰

Dank des Normalisierungsprinzips wurden wesentliche Merkmale formuliert um die Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderung an Standards anzugleichen, die allgemein als menschenwürdig anerkannt werden. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Lebenswelt einer Person in die Bereiche Arbeit, Wohnen und Freizeit zu unterschieden ist.⁸¹

⁷⁹ THIMM, Walter (1995): Das Normalisierungsprinzip – Eine Einführung. Marburg: Lebenshilfe-Verlag. S. 17-18.

⁸⁰ THIMM, Walter (1995): Das Normalisierungsprinzip – Eine Einführung. Marburg: Lebenshilfe-Verlag. S. 19.

⁸¹ LENZ, Albert/ RIESBERG, Ulla/ ROTHENBERG, Birgit/ SPRUNG, Christiane (2010): Familie leben trotz intellektueller Beeinträchtigung. Begleitete Elternschaft in der Praxis. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag. S. 18.

Für die Gesellschaft, aber vor allem auch für das professionelle Handeln hat dieses Prinzip zur Folge, dass sie die persönliche Entwicklung einer Person, inklusive altersspezifischer Interessen und Sexualität, akzeptieren soll. Dies beinhaltet selbstverständlich auch das Erwachsenwerden. Zu der persönlichen Entwicklung zählen demnach auch Erfahrungen wie das Verlassen des Elternhauses, der Wunsch nach einem Kind aber auch die Geburt eines Kindes.⁸²

Darüber hinaus beinhaltet das Normalisierungsprinzip auch, dass alle Wünsche und Entscheidungen einer Person wahrgenommen und akzeptiert werden, so abwegig sie auch erscheinen mögen. Bank-Mikkelsen und Berg betonten noch einmal, dass das Normalisierungsprinzip zum Ziel hat, eine Gleichheit mit einer hohen Relevanz für die Bürgerrechte und Rollenvielfalt herzustellen. Das Leben mit Kindern zählt selbstredend auch dazu.⁸³ So sagten sie auf einem internationalen Kongress der Vereinigung Integrationsförderung e.V.:

„Normalisierung ist Gleichheit vor dem Gesetz und das heißt, daß alle Bürger die gleichen Rechte haben. Das Recht, wie andere Menschen zu leben, habe ich schon erwähnt. Dies bedeutet aber auch das Recht auf ein Sexualleben, das Recht, Sexualerlebnisse zu haben, das Recht, eine Ehe zu schließen, das Recht, ein Kind zu bekommen. [...]“ (Bank-Mikkelsen und Berg, 1982 In: Lenz, Albert et.al. S. 19).

6.4 Betreuungsgesetz

Das Betreuungsgesetz ist als Folge einer Diskussion um die rechtliche Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung am 1.1.1992 in Kraft getreten. Zuvor war ihre Rechtsposition ähnlich der von Kindern. Mit der Einführung des Betreuungsgesetzes sollte diese gestärkt werden. Dabei wird die Handlungsfähigkeit des Betreuten zunächst nicht eingeschränkt. Vielmehr stellt das Betreuungsgesetz ein Hilfsangebot des Staates dar.⁸⁴

⁸² LENZ, Albert/ RIESBERG, Ulla/ ROTHENBERG, Birgit/ SPRUNG, Christiane (2010): Familie leben trotz intellektueller Beeinträchtigung. Begleitete Elternschaft in der Praxis. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag. S. 18.

⁸³ ebenda, S. 17.

⁸⁴ VLASAK, Annette (2006): Rechtliche Fragen im Zusammenhang der Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung. In: PIXA-KETTNER, Ursula: Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Heidelberg: Universitätsverlag Winter. S. 92.

Liegt bei einem volljährigen Menschen eine psychische Krankheit, eine körperliche Behinderung, eine geistige Behinderung oder eine seelische Behinderung vor, so kann das Gericht eine Betreuung anordnen sofern es diese als erforderlich ansieht.⁸⁵

Das Betreuungsgesetz ist als Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuches in den Paragraphen 1896 – 1908k verankert.⁸⁶

6.4.1 Grundsätze der Betreuung.

Das Betreuungsgesetz beinhaltet drei Grundsätze welche stets eingehalten werden sollen.

Der erste Grundsatz ist der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieser besagt, dass eine richterliche Betreuung nur dann angeordnet werden kann, wenn diese tatsächlich erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn ein Mensch nicht mehr in der Lage ist, bestimmte Angelegenheiten des rechtlichen Lebens eigenständig zu regeln. Dabei beschränkt sich die Betreuung immer auf die erforderlichen Bereiche. Der Betreuer hat kein Recht dazu, in Bereiche des zu Betreuenden einzugreifen, die nicht vom Gericht angeordnet wurden.⁸⁷

Die Betreuung bezieht sich immer nur auf den Menschen, für den diese angeordnet wurde. Sie hat somit auch zunächst keine Auswirkungen auf eine mögliche Elternschaft seitens des Betreuten. Denn hat dieser ein Kind, bezieht sich Betreuung keinesfalls auch auf die Angelegenheiten des Kindes. Eine Ausnahme ist, wenn sich diese nicht von den Angelegenheiten des Betreuten trennen lassen wie zum Beispiel im Falle einer Wohnungssuche. Es ist zu beachten, dass die Interessen des Kindes und die des zu betreuenden Elternteils nicht immer identisch sind. Daher ist es auch nicht möglich, dass sie von nur einer Person vertreten werden.

⁸⁵ VLASAK, Annette (2006): Rechtliche Fragen im Zusammenhang der Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung. In: PIXA-KETTNER, Ursula: Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Heidelberg: Universitätsverlag Winter. S. 92-93.

⁸⁶ ebenda, S. 92.

⁸⁷ ebenda, S. 93.

Darüber hinaus ist es nicht rechtens, den Betreuer des Elternteils als Vormund des Kindes einzusetzen oder eine Betreuung für den Bereich der elterlichen Sorge anzuordnen.⁸⁸

Der zweite Grundsatz ist der Grundsatz der persönlichen Betreuung. Er besagt, dass der Betreuer die betroffene Person stets persönlich kennen muss. Eine Betreuung rein nach Aktenlage ist nicht erlaubt. Der Betreuer muss demnach alle Angelegenheiten mit der von ihm zu betreuenden Person stets persönlich besprechen. Auch dürfen keine grundsätzlichen Entscheidungen über den Kopf des Betreuten hinweg getroffen werden.⁸⁹

Als dritter und letzter Grundsatz bleibt der Grundsatz der selbst bestimmten Lebensführung zu nennen. Der richterliche Betreuer muss dem Betreuten stets eine selbst bestimmte Lebensführung ermöglichen. Weiterhin muss er bei jeglichen Entscheidungen die Wünsche des Betreuten berücksichtigen. Dies ist selbst dann zu berücksichtigen, wenn die Vorstellungen und Wünsche des Betreuten nicht mit den eigenen Überzeugungen übereinstimmen und der Betreuer für sich selber anders entscheiden würde.⁹⁰

6.4.2 Einwilligungsvorbehalt

Durch eine richterlich angeordnete Betreuung ist die Handlungsfähigkeit des Betroffenen zunächst einmal nicht eingeschränkt. Demnach können Betreuer und Betroffener nebeneinander rechtlich handeln. Ordnet das Gericht jedoch einen sogenannten Einwilligungsvorbehalt an, so ist der Betroffene für diesen Bereich in seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Solch ein Einwilligungsvorbehalt darf nur vom Gericht angeordnet werden, wenn sich ohne ihn die betroffene Person in erheblicher Gefahr befinden würde.⁹¹

⁸⁸ VLASAK, Annette (2006): Rechtliche Fragen im Zusammenhang der Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung. In: PIXA-KETTNER, Ursula: Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Heidelberg: Universitätsverlag Winter. S. 93-94.

⁸⁹ ebenda, S. 95.

⁹⁰ ebenda, S. 95-96.

⁹¹ ebenda, S. 97 – 98.

6.5 Elterliche Sorge

Die elterliche Sorge dient dazu, die rechtliche Beziehung zwischen den Eltern und ihrem minderjährigen Kind zu regeln. Sie steht immer den leiblichen Eltern zu, sofern diese verheiratet sind. Ist dies nicht der Fall, steht sie allein der Mutter zu. Durch eine so genannte Sorgeerklärung ist es dem Vater jedoch mit Zustimmung der Mutter möglich an der elterlichen Sorge beteiligt zu werden.⁹²

Die elterliche Sorge kann nur in Ausnahmefällen vom Gericht entzogen werden. Und zwar nur dann, wenn

- das Wohl des Kindes gefährdet ist
- die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, solch eine Gefahr abzuwenden
- die Gefahr nicht mit öffentlichen Maßnahmen abgewendet werden kann oder diese erfolglos bleiben.

Dies gilt sowohl für Menschen mit einer geistigen Behinderung wie auch für alle anderen Eltern.⁹³

6.5.1 Elterliche Sorge und Betreuung

Doch wie steht es nun um die elterliche Sorge wenn die Eltern einer vom Gericht angeordneten Betreuung unterstehen? Schließlich kommt hier unweigerlich die Frage auf, ob ein Mensch, der nicht einmal in der Lage ist für sich selber zu sorgen, ein Kind adäquat versorgen kann.

Grundsätzlich ändert sich erst einmal nichts, wenn ein oder beide Elternteile unter einer Betreuung stehen.⁹⁴

⁹² VLASAK, Annette (2006): Rechtliche Fragen im Zusammenhang der Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung. In: PIXA-KETTNER, Ursula: Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Heidelberg: Universitätsverlag Winter. S. 102.

⁹³ VLASAK, Annette (2010): (Sorge)Rechtliche Fragen bei Eltern mit geistiger Behinderung. In: Dobslaw, Gudrun/ Meir, Stefan: Kinderwunsch und Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung. Dokumentation der Arbeitstagung der DGSGB am 4.12.2009 in Kassel. Berlin: Eigenverlag der DGSGB. S. 40.

Das Gesetz sieht bei einer Betreuung keinerlei Einschränkungen für die elterliche Sorge vor. Denn wie bereits erwähnt gilt grundsätzlich, dass die elterliche Sorge nur im Falle einer Kindeswohlgefährdung entzogen werden kann.⁹⁵

Darüber hinaus stehen die rechtliche Betreuung und die elterliche Sorge unabhängig voneinander im Bürgerlichen Gesetzbuch und haben somit formal nichts miteinander zu tun.⁹⁶

Auch unterscheiden sich die Voraussetzungen, Grundsätze und Ziele einer Betreuung maßgeblich von denen eines Eingriffs in die elterliche Sorge. Das Ziel des Betreuungsgesetzes ist stets, die Situation der betroffenen Person zu verbessern und dabei so wenig wie möglich ein seine Rechte einzugreifen. Nun stellt ein Sorgerechtseingriff jedoch immer einen Eingriff in die Rechte der Eltern dar, da er im Regelfall gegen ihren Willen geschieht und so die persönliche Situation der Eltern nicht verbessert sondern vielmehr verschlechtert. Aus diesem Grund ist ein Sorgerechtseingriff also immer erst dann möglich, wenn jegliche Hilfsangebote des Staates nicht zu dem gewünschten Ergebnis, nämlich die Abwendung der Kindeswohlgefährdung, führen. Dabei ist aber das Wohl des Kindes und nicht die Situation der Eltern entscheidend. Demnach rechtfertigen weder eine Betreuung noch eine geistige Behinderung der Eltern einen Eingriff in die elterliche Sorge sofern das Wohl des Kindes nicht in Gefahr ist.⁹⁷

7. Unterstützungsmöglichkeiten

Der Verlauf einer Elternschaft bei Menschen mit einer geistigen Behinderung ist stark von den Persönlichkeitsfaktoren sowie den äußeren Bedingungen der betroffenen Personen abhängig. Die Qualität der Elternschaft hängt zu einem großen Teil auch von der Qualität und Bereitstellung von Unterstützungsmöglichkeiten ab.

⁹⁴ VLASAK, Annette (2010): (Sorge)Rechtliche Fragen bei Eltern mit geistiger Behinderung. In: Dobsław, Gudrun/ Meir, Stefan: Kinderwunsch und Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung. Dokumentation der Arbeitstagung der DGSGB am 4.12.2009 in Kassel. Berlin: Eigenverlag der DGSGB. S. 40.

⁹⁵ VLASAK, Annette (2006): Rechtliche Fragen im Zusammenhang der Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung. In: PIXA-KETTNER, Ursula: Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Heidelberg: Universitätsverlag Winter. S. 106.

⁹⁶ ebenda, S. 106.

⁹⁷ ebenda, S. 106 – 107.

Sie kann nicht nur an den Fähigkeiten und Kompetenzen der Eltern gemessen werden.⁹⁸

Seit einigen Jahren wird die Betreuungssituation in Deutschland stetig besser, was vor allem auch daran liegt, dass die Sensibilität gegenüber den Bedürfnissen von Menschen mit einer geistigen Behinderung gewachsen ist. Es trauen sich nun mehr und mehr Fachleute zu, die notwendige Unterstützung anzubieten und auch zu leisten. So sind in den vergangenen Jahren einige neue Projekte wie stationäre Wohngruppen, ambulante Dienste und auch verschiedene Initiativen für Eltern mit Behinderung und ihre Kinder ins Leben berufen worden. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Möglichkeiten der staatlichen Unterstützung für alle Eltern, die selbstverständlich auch von Eltern mit einer geistigen Behinderung beansprucht werden können. Auf einige von ihnen soll nun kurz hingewiesen werden.⁹⁹

7.1 Allgemeine Unterstützungsmöglichkeiten

Zunächst einmal ist da die staatliche Kinder- und Jugendhilfe, welche im so genannten Kinder- und Jugendhilfegesetz (kurz: KJHG) geregelt ist. Innerhalb des rechtlichen und formellen Rahmens bietet sie allen Eltern und ihren Kindern Unterstützung. Sie geht vom Vorrang der elterlichen Erziehung aus, weshalb keine Eingriffsbefugnis in die Eltern-Kind-Beziehung vorgesehen ist. Die Kinder- und Jugendhilfe soll unter anderem dabei helfen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen oder die Eltern bei der Erziehung beraten und unterstützen. Sie bietet in erster Linie pädagogische Hilfe.¹⁰⁰

Eine weitere Hilfe, die schwangere Frauen in Anspruch nehmen können, vergibt die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“. Frauen, die sich in einer Notlage befinden, können Leistungen dieser Stiftung erhalten.

⁹⁸ BARGFRIEDE, Stefanie: Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern mit geistiger Behinderung in Deutschland. In: PIXA-KETTNER, Ursula: Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Heidelberg: Universitätsverlag Winter. S. 283.

⁹⁹ ebenda, S. 283 – 284.

¹⁰⁰ HEINZ-GRIMM, Renate (2005): Rechtliche Aspekte des Sorgerechts der Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung. In: WALTER, Joachim (Hg.): Sexualität und geistige Behinderung. 6. Aufl. Heidelberg: Universitätsverlag Winter. S. 330.

Die Voraussetzung dafür ist zum Beispiel, dass die betroffenen Frauen während der Schwangerschaft Hilfe in einer anerkannten Beratungsstelle aufsuchen und dort auch den Antrag stellen. Weitere Voraussetzungen sind eine ärztliche Bescheinigung über die Schwangerschaft, das Vorliegen einer Notlage und dass eine Hilfe durch andere Sozialleistungen nicht möglich oder ausreichend ist. Die Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind“ werden nicht als Einkommen angerechnet, es besteht allerdings auch kein Anspruch auf sie. Die Antragsstellung kann je nach Bundesland bei verschiedenen Institutionen wie zum Beispiel dem Caritasverband oder dem Diakonischen Werk geschehen. Die Leistungen können sowohl als einmalige als auch als fortlaufende Zahlung gewährt werden. Sie können zum Beispiel aus begrenzten Zuschüssen für Umstandskleidung oder die Erstausrüstung des Kindes bestehen.¹⁰¹

7.2 Bundesarbeitsgemeinschaft „Begleitete Elternschaft“

Das Projekt der „Begleiteten Elternschaft“ ist ein Unterstützungsangebot, das alle Bereiche umfasst, die bei einer Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung von Belang sind. Der Schwerpunkt liegt auf der Unterstützung und Begleitung der Eltern und ihrer Kinder im Zusammenleben als Familie. Dies umfasst zum einen die Auseinandersetzung mit dem Kinderwunsch und zum anderen die Begleitung einer Schwangerschaft sowie die Trennung von Eltern und Kind und eine Fremdunterbringung sofern dies von Nöten sein sollte.¹⁰²

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft (kurz: BAG) wurde im Jahr 2002 auf Initiative von Stefanie Bargfriede ins Leben gerufen.

¹⁰¹ HEINZ-GRIMM, Renate (2005): Rechtliche Aspekte des Sorgerechts der Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung. In: WALTER, Joachim (Hg.): Sexualität und geistige Behinderung. 6. Aufl. Heidelberg: Universitätsverlag Winter., S. 339 – 340.

¹⁰² LENZ, Albert/ RIESBERG, Ulla/ ROTHENBERG, Birgit/ SPRUNG, Christiane (2010): Familie leben trotz intellektueller Beeinträchtigung. Begleitete Elternschaft in der Praxis. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag. S. 95.

Da sie die Schwierigkeiten und Hindernisse bei der Umsetzung eines Unterstützungsangebotes kennen lernte und von den Besonderheiten bei der Begleitung von Eltern mit geistiger Behinderung wusste, rief sie dieses Projekt ins Leben.¹⁰³

An der Gründung beteiligten sich nicht nur Einrichtungen, die hauptsächlich mit Eltern mit geistiger Behinderung arbeiten, sondern auch solche, die zum Beispiel im Rahmen eines betreuten Wohnens diese unterstützen.¹⁰⁴

Die beteiligten Einrichtungen haben sich alle das gleiche Ziel gesetzt. So wollen sie den Eltern die Möglichkeit geben, mit ihren Kindern zusammen zu leben indem sie eine entsprechende Unterstützung bereit stellen. Auch sollen die Versorgungs- und Erziehungskompetenzen der Eltern gestärkt und gefördert werden und so eine Fremdunterbringung vermeiden. Dabei ist die allgemeine Zielsetzung, dass die Familien eine Lebensperspektive entwickeln, in der sie komplett ohne oder mit möglichst wenig Betreuung zusammen leben können. Sollte ein solches Zusammenleben auf Dauer nicht möglich sein, soll für Eltern und Kind eine getrennte Perspektive erarbeitet werden.¹⁰⁵

Die Voraussetzung für eine wirksame Unterstützung ist, dass die Eltern eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Fachpersonal zeigt, eine Einsicht seitens der Eltern, dass eine Notwendigkeit für eine aktive Umsetzung der Hilfeplanung besteht, eine emotionale Bindungsfähigkeit der Eltern. Darüber hinaus muss ein Mindestmaß an Selbst- und Kindesversorgung gegeben sein. Auch muss eine akute Gefährdung für Leib und Leben des Kindes ausgeschlossen werden können. Andernfalls ist es nicht möglich, ein Betreuungsverhältnis einzugehen.¹⁰⁶

Doch auch die Begleitete Elternschaft stößt irgendwann an ihre Grenzen.

¹⁰³ BARGFRIEDE, Stefanie: Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern mit geistiger Behinderung in Deutschland. In: PIXA-KETTNER, Ursula: Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Heidelberg: Universitätsverlag Winter. S. 285.

¹⁰⁴ ebenda, S. 285.

¹⁰⁵ ebenda, S. 290.

¹⁰⁶ ebenda, S. 290.

Wenn die Bereitschaft zur Mitarbeit seitens der Eltern auch längerfristig nicht erreicht werden kann, eine Verständigung nicht möglich ist, die Eltern nicht in der Lage sind, die Verantwortung für ihre Kinder zu tragen und so das Kindeswohl zu sichern, ist eine begleitete Elternschaft nicht möglich.¹⁰⁷

Der Einbezug der Väter beziehungsweise Partner wird nach Möglichkeit berücksichtigt, doch eine Aufnahme in die Wohngemeinschaft der Begleiteten Elternschaft ist nur in Ausnahmefällen möglich. Findet die Unterstützung ambulant im eigenen Wohnraum der Eltern statt, werden die Väter selbstverständlich immer mit berücksichtigt, sofern diese präsent sind.¹⁰⁸

Die Familien haben in diesem Projekt unterschiedliche Wohnmöglichkeiten. Meist leben sie in eigenen Zweizimmerwohnungen oder Appartements. In manchen Einrichtungen stehen jeder Mutter mit ihren Kindern 1 bis 1,5 Zimmer zur Verfügung. Dazu teilen sich je zwei bis drei Mütter eine Küche und ein Bad. Der Gemeinschaftsraum und das Spielzimmer werden von allen Müttern genutzt. Die Eltern, die ambulant begleitet werden, bewohnen ihre eigenen Wohnungen.¹⁰⁹

Das Personal setzt sich zumeist aus einem multidisziplinären Mitarbeiterteam zusammen. Dies besteht aus Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Erziehern und Kinderkrankenschwestern. In der Regel arbeiten die Einrichtungen nach einem Bezugsbetreuungskonzept. Dabei wird jede Familie von einem festen Betreuungsteam unterstützt.¹¹⁰

In allen Einrichtungen gelten maßgebliche rechtliche Grundlagen, welche hier kurz genannt werden sollen:

- Art. 6 GG → Recht auf Elternschaft
- Art. 3,3 GG → Benachteiligungsverbot behinderter Menschen
- §1666 BGB → Maßnahme des Kinderschutzes

¹⁰⁷ BARGFRIEDE, Stefanie: Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern mit geistiger Behinderung in Deutschland. In: PIXA-KETTNER, Ursula: Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Heidelberg: Universitätsverlag Winter. S. 290.

¹⁰⁸ ebenda, S. 290 – 291.

¹⁰⁹ ebenda, S. 291.

¹¹⁰ ebenda, S. 291.

- §1666a BGB → Priorität von öffentlichen Hilfen vor der Trennung von Eltern und Kind
- Eingliederungshilfe gemäß §§53,54 ff. SGB XII
- Hilfen zur Erziehung gemäß §§27 ff. SGB XII¹¹¹

Gearbeitet wird nach einem systemischen ganzheitlichen Ansatz. Dieser nimmt die ganze Familie mit ihren inneren und äußeren Beziehungen und Strukturen wahr. Dabei werden auch die Beziehungsstrukturen, Sozialisationsbedingungen und den wirtschaftlichen Verhältnissen im Zusammenhang betrachtet. Als Arbeitsformen kommen die Einzelfallhilfe, Familienberatung sowie familienübergreifende und gemeinwesenorientierte Angebote und Gruppenarbeit zum Einsatz. Sie werden nebeneinander oder sich ergänzend eingesetzt.¹¹²

Die Einrichtungen, die das Projekt „Begleitete Elternschaft“ anbieten, möchten Eltern mit geistiger Behinderung und ihren Kindern begleitend, beratend und unterstützend zur Seite stehen. Dabei soll die Beziehung der Eltern zum Kind gefördert werden.¹¹³

Die Unterstützung kann alle Bereiche des täglichen Lebens umfassen und findet überwiegend in Form einer Alltagsbegleitung statt. In welchen Bereichen genau eine Unterstützung erforderlich ist und wie diese konkret aussehen sollte, ist je nach Familie unterschiedlich zu bewerten.¹¹⁴

Zunächst einmal ist eine Unterstützung im Alltagsmanagement möglich. Dadurch soll erreicht werden, dass ein Zusammenleben der Familie unter der Berücksichtigung des Kindeswohls sicher gestellt werden kann.

¹¹¹ BARGFRIEDE, Stefanie: Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern mit geistiger Behinderung in Deutschland. In: PIXA-KETTNER, Ursula: Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Heidelberg: Universitätsverlag Winter. S. 293.

¹¹² ebenda, S. 294.

¹¹³ ebenda, S. 294.

¹¹⁴ LENZ, Albert/ RIESBERG, Ulla/ ROTHENBERG, Birgit/ SPRUNG, Christiane (2010): Familie leben trotz intellektueller Beeinträchtigung. Begleitete Elternschaft in der Praxis. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag. S. 103.

Dafür bildet der Bereich der alltäglichen Lebensführung die Grundlage. Die Betreuung umfasst alle Themenfelder rund um den Alltag.¹¹⁵

Dazu zählt zum Beispiel die Haushaltsführung. Das Ziel der Unterstützung dieses Bereichs ist, dass die Eltern später in der Lage sind, einen Haushalt zu führen und dabei eine Mindestanforderung an Ordnung und Sauberkeit gewährleisten können. Mit den Eltern zusammen sollen Strukturen und Routinen entwickelt werden, welche ihnen ermöglichen sollen, die Tätigkeiten des Haushalts mit möglichst wenig Hilfe auszuführen und zu organisieren.¹¹⁶

Ein weiteres Themengebiet sind Geldangelegenheiten. Die meisten Menschen mit Behinderung müssen in der Regel mit einem recht kleinen finanziellen Budget zurechtkommen. Dabei verfügen sie oft nur über eine Grundsicherung oder Arbeitslosengeld beziehungsweise über ein niedriges Arbeitseinkommen, welches nur knapp über dem Existenzminimum liegt. Mit solch einem geringen finanziellen Budget zu haushalten erweist sich oft als schwierig. Dazu kommt, dass viele Menschen mit geistiger Behinderung Schwierigkeit im Planen und Strukturieren haben. Aus diesem Grund benötigen sie vor allem bei der Geldverwaltung Unterstützung. Unter Umständen muss auch eine zusätzliche Hilfe in Form einer gesetzlichen Betreuung oder Schuldnerberatung organisiert werden und den Familien so eine finanzielle Sicherheit gegeben werden. Das Familienprojekt der Lebenshilfe Berlin hat außerdem das Angebot, dass die Eltern, die Schwierigkeiten mit der Geldverwaltung haben, dieses im sogenannten Hauskontensystem zu verwalten. Ihnen wird dann in kurzen zeitlichen Abständen ein übersichtlicher Betrag ausgezahlt.¹¹⁷

Des Weiteren bietet das Projekt Unterstützung in der Versorgung der Kinder. Denn das körperliche Wohlergehen des Kindes und dessen Versorgung muss stets gewährleistet sein. Aus diesem Grund beschäftigt sich ein großer Teil der Begleitung vor allem in den ersten Lebensjahren mit der Entwicklungsförderung und der

¹¹⁵ LENZ, Albert/ RIESBERG, Ulla/ ROTHENBERG, Birgit/ SPRUNG, Christiane (2010): Familie leben trotz intellektueller Beeinträchtigung. Begleitete Elternschaft in der Praxis. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag. S. 103.

¹¹⁶ ebenda, S. 104.

¹¹⁷ ebenda, S. 105 – 106.

Erziehung, aber auch mit der Pflege und Versorgung der Kinder. Wesentliche Bereiche, die dabei behandelt werden sind die Ernährung, Körperpflege, das Verhalten im Krankheitsfall oder auch die Kindersicherheit.¹¹⁸

Im Bereich der Ernährung muss zum Beispiel darauf geachtet werden, dass für eine regelmäßige altersgemäße und gesunder Ernährung für die Kinder im Alltag gesorgt ist. Vielen Eltern fehlt jedoch das Wissen über eine gesunde Ernährung. Daher ist eine Beratung im Bezug auf gesunde Ernährung in der Unterstützung unumgänglich. Dabei reicht das Hilfsangebot vom gemeinsamen Erstellen eines Mahlzeitenplans bis hin zur Begleitung des Einkaufs und die konkrete Beratung bei der Produktauswahl.¹¹⁹

Weiterhin erhalten die Eltern Beratung und Unterstützung im Bereich der Förderung der kindlichen Entwicklung.

Außerdem darf auch eine Psychosoziale Begleitung der Eltern nicht außer Acht gelassen werden. Solch eine Begleitung ist natürlich nicht nur bei Eltern, sondern bei vielen Menschen mit geistiger Behinderung von Bedeutung. Der Inhalt der expliziten Unterstützung in der Begleiteten Elternschaft ist der Umgang und die Auseinandersetzung mit Lebenssituationen und –fragen wie zum Beispiel die Elternschaft und Elternrolle.¹²⁰

Nach der Geburt müssen Eltern ihren Lebensstil und –rhythmus den Bedürfnissen ihres Kindes anpassen. Doch genau das fällt vielen Eltern mit einer geistigen Behinderung schwer. Dabei haben sie vor allem Schwierigkeiten darin, den Fokus auf das Kind und nicht ihre eigenen Bedürfnissen zu legen. Das Hineinwachsen in die Elternrolle verläuft oft nicht glatt und muss deshalb mit reflektierenden Gesprächen begleitet werden.¹²¹

¹¹⁸ LENZ, Albert/ RIESBERG, Ulla/ ROTHENBERG, Birgit/ SPRUNG, Christiane (2010): Familie leben trotz intellektueller Beeinträchtigung. Begleitete Elternschaft in der Praxis. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag. S. 107.

¹¹⁹ ebenda, S. 107

¹²⁰ ebenda, S. 122.

¹²¹ ebenda, S. 122 – 123.

Darüber hinaus ist ein wichtiges Ziel der Arbeit die Stärkung des elterlichen Selbstbewusstseins. Denn sind die Eltern darin gestärkt, so können sie die Kraft und Sicherheit schöpfen um ihre Aufgaben bewältigen zu können. Aus diesem Grund wird während der Begleitung viel Lob und Ermutigung ausgesprochen. Darüber hinaus finden Reflexionsgespräche statt. Darin werden die Kompetenzen und Fähigkeiten der Eltern herausgearbeitet. Dabei ist es wichtig, dass die Verantwortung bei den Eltern belassen wird. Gleichzeitig sollten sie aber auch in den Bereichen entlastet werden, in denen sie große Schwierigkeiten haben.¹²²

7.3 Konzeption des Familienprojektes der Lebenshilfe Berlin

Mit dem Konzept der Lebenshilfe Berlin ihres Familienprojektes, wird nun ein Unterstützungsmodell vorgestellt, welches vor allem im ambulanten Bereich Anwendung findet. In seinen Hilfsangeboten ähnelt es dem Konzept der Begleiteten Elternschaft. Es besteht seit Oktober 1991 und betreut Eltern mit einer geistigen Behinderung und ihre Kinder. Das Konzept soll den Eltern ermöglichen, zusammen mit ihren Kindern als Familie in einer eigenen Wohnung zusammen zu leben. Dies geschieht auf gesetzlicher Grundlage des §1666 BGB sowie §1666a BGB.¹²³

Das Ziel dabei ist es, die Eltern durch die angebotene Hilfe und Unterstützung soweit wie möglich in die Lage zu versetzen, ihre Kinder so zu versorgen und zu erziehen, dass dabei das Kindeswohl gewährleistet ist und die Kinder sich altersgemäß entwickeln können.¹²⁴

Das Angebot richtet sich an Eltern mit einer geistigen Behinderung, die mit ihren Kindern als Familie zusammen leben möchten und dabei eine Betreuung und Unterstützung benötigen. Dies können sowohl Paare mit Kind, alleinerziehende Eltern oder Paare beziehungsweise Frauen, die ein Kind erwarten sein.

¹²² LENZ, Albert/ RIESBERG, Ulla/ ROTHENBERG, Birgit/ SPRUNG, Christiane (2010): Familie leben trotz intellektueller Beeinträchtigung. Begleitete Elternschaft in der Praxis. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag., S. 124 – 125.

¹²³ BERGMANN, Heiko (2005): Konzeption des Familienprojekts der Lebenshilfe gGmbH Berlin. In: WALTER, Joachim (Hg.): Sexualität und geistige Behinderung. 6. Aufl. Heidelberg: Universitätsverlag Winter. S. 350.

¹²⁴ ebenda, S. 350.

Darüber hinaus richtet sich das Hilfsangebot an die Eltern, die ohne eine Unterstützung vermutlich nicht in der Lage wären, ihr Kind adäquat zu versorgen und zu erziehen.¹²⁵

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Begleitung der gesundheits- und entwicklungsfördernden Erziehung des Kindes sowie in der psychosozialen Beratung der Eltern. Dazu gehören unter anderem die Anleitung für eine angemessene Körper- und Wohnungshygiene wie sie besonders bei Kleinkindern nötig ist oder auch die Anleitung und Beratung zu einer altersgemäßen Ernährung des Kindes.¹²⁶

Eine Familie scheidet aus dem Projekt aus, wenn sie die Hilfen und die Zusammenarbeit konsequent verweigern oder wenn es im Falle einer vorübergehenden Fremdunterbringung des Kindes unwahrscheinlich erscheint, dass dieses zu seinen Eltern zurückkehren wird.¹²⁷

Die Familien leben in eigenen Wohnungen, welche jedoch von der Lebenshilfe Berlin angemietet werden. Jedes Betreuungsteam besteht aus jeweils einem weiblichen und einem männlichen Mitarbeiter und kümmert sich je um eine Familie. Das Team besteht aus Sozialarbeitern oder Angestellten, die der Tätigkeit eines Sozialarbeiters nachgehen. Der Leiter des Projekts ist ein Diplom-Psychologe, der eine Zusatzausbildung in systemischer Familientherapie besitzt.¹²⁸

8. Fazit

Zusammenfassend lässt sich nun festhalten, dass Elternschaft bei Menschen mit geistiger Behinderung schon seit vielen Jahren diskutiert wird. Zwar wird das Thema auch heute noch gesellschaftlich wenig beachtet, doch hat sich die Einstellung demgegenüber deutlich zum Positiven gewendet.

¹²⁵ BERGMANN, Heiko (2005): Konzeption des Familienprojekts der Lebenshilfe gGmbH Berlin. In: WALTER, Joachim (Hg.): Sexualität und geistige Behinderung. 6. Aufl. Heidelberg: Universitätsverlag Winter. S. 351.

¹²⁶ ebenda, S. 351.

¹²⁷ ebenda, S. 353.

¹²⁸ ebenda, S. 353 – 354.

Während eine solche Elternschaft in der Vergangenheit generell abgelehnt wurde, wird sie heute weitestgehend akzeptiert. Dies zeigt sich vor allem auch darin, dass es verschiedene gesetzliche Regelungen und Bestimmungen gibt, die Menschen mit Behinderung das Recht auf Kinder und eine Familie eindeutig zuspricht.

Auch gibt es mittlerweile verschiedene Unterstützungsangebote für Eltern mit geistiger Behinderung. Dies ist vor allem für die Soziale Arbeit von Bedeutung. Sie hat hier die Aufgabe, die betroffenen Personen während und nach der Schwangerschaft zu begleiten und sie auf die anstehende Elternschaft vorzubereiten. Menschen mit einer geistigen Behinderung sollte meiner Auffassung nach, das Recht auf eine Elternschaft nicht abgesprochen werden. Sie haben vielleicht eine Beeinträchtigung, was sie aber nicht daran hindert, fähige und liebevolle Eltern zu sein. Doch Eltern und Betreuer der betroffenen Personen sollten ihre Schützlinge darüber aufklären, was während und nach einer Schwangerschaft auf sie zukommt. Ist dies geschehen, sollen sie die Möglichkeit bekommen, selbst darüber zu entscheiden, ob sie ein Kind bekommen möchten oder nicht. Dabei darf sich jedoch nicht schon vor der Geburt ein Urteil über die elterlichen Kompetenzen gefällt werden. Oft kommen diese erst nach der Geburt zum Ausdruck.

Die Frage, ob Menschen mit geistiger Behinderung Kinder bekommen dürfen, lässt sich allein schon bei der Betrachtung der in Deutschland geltenden Gesetze mit einem eindeutigen „Ja“ beantworten. Schon im Grundgesetz wird klar ausgesprochen, dass alle Menschen, egal ob mit oder ohne Behinderung, vor dem Gesetz gleich sind. Jeder Mensch hat also auch das Recht auf die Gründung einer Familie.

Der Kinderwunsch von dieser Personengruppe unterscheidet sich nicht grundlegend von dem von Menschen ohne Behinderung. In beiden Fällen steht dabei oft der Wunsch nach einer Veränderung in ihrem Leben im Vordergrund. Doch kommt bei Menschen mit Behinderung häufig der Wunsch dazu, das Bedürfnis nach Selbstständigkeit zu befriedigen. Ist dies der einzige Grund für den Kinderwunsch, sollte überlegt werden, ob dieses Bedürfnis nicht anders gestillt werden kann.

In der Gesellschaft könnte die Elternschaft bei Menschen mit geistiger Behinderung trotz allem noch mehr Akzeptanz erfahren. Zwar hat sich die Einstellung der Thematik gegenüber deutlich positiv verändert, doch herrschen in weiten Teilen noch immer Vorurteile. Das Hauptargument dabei ist, dass die Kinder von Menschen mit Behinderung mit einer angeblich höheren Wahrscheinlichkeit ebenfalls mit einer Behinderung geboren werden. Aktuelle Studien zeigen jedoch, dass dies nicht der Fall ist.

In jedem Fall ist mir bei der Erstellung dieser Arbeit bewusst geworden, dass es zwar einige Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern mit einer geistigen Behinderung gibt, doch denke ich, dass diese noch lange nicht ausreichend sind. Um die Eltern hinreichend unterstützen und begleiten zu können, müssen sich noch mehr Einrichtungen mit dem Thema beschäftigen und sich dem gegenüber öffnen. Und auch in der Gesellschaft wäre es wünschenswert, wenn Eltern mit einer geistigen Behinderung mehr Aufmerksamkeit zukommen würde. Nur so kann eine adäquate Unterstützung gewährleistet werden.

Die Soziale Arbeit sollte dabei die Aufgabe übernehmen, den bestehenden Kinderwunsch mit den betroffenen Personen und deren Angehörigen zu besprechen. Dabei muss auch über die zukünftigen Pflichten und Aufgaben einer Elternschaft informieren. Dies kann der Person helfen, sich verantwortungsvoll für oder gegen ein Kind zu entscheiden.

Haben sich die Personen nun für ein Kind entschieden, sollte die Soziale Arbeit eine Unterstützung bereit stellen, die sich nach dem persönlichen Hilfebedarf der betroffenen Familien richtet und die möglicherweise bestehenden Probleme nicht außer Acht lässt. Sie muss Hilfen bereit stellen, die die Eltern bei der Versorgung und Erziehung ihrer Kinder nach dem jeweiligen Bedarf unterstützen kann. Den Eltern können dabei Kompetenzen vermittelt werden, wie sie diese Aufgabe leisten können.

Literaturverzeichnis:

1. BENDER, Svenja (2012): Sexualität und Partnerschaft bei Menschen mit geistiger Behinderung. Perspektiven der Psychoanalytischen Pädagogik. Gießen: Psychosozial-Verlag.
2. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. Berlin: ohne Verlag.
3. Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Bonn: Eigenverlag des Herausgebers.
4. CLAUSSEN, Jens/ HERRATH, Frank (Hg.): Sexualität leben ohne Behinderung. Das Menschenrecht auf sexuelle Selbstbestimmung. Stuttgart: Kohlhammer.
5. DANZ, Simone (2011): Behinderung. Ein Begriff voller Hindernisse. Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag.
6. Das gesamte Behinderten- und Rehabilitationsrecht. Regensburg: Walhalla Fachverlag.
7. DOBSLAW, Gudrun/ MEIR, Stefan: Kinderwunsch und Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung. Dokumentation der Arbeitstagung der DGSGB am 4.12.2009 in Kassel. Berlin: Eigenverlag der DGSGB.
8. FEGERT, Jörg M./ JESCHKE, Karin/ WILLE, Nora (2006): Die Sicht des Fachpersonals auf sexuelle Selbstbestimmung. In: FEGERT, Jörg M. / JESCHKE, Karin/ LEHMKUHL, Ulrike/ THOMAS, Helgard: Sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Gewalt. Ein Modellprojekt in Wohneinrichtungen für junge Menschen mit geistiger Behinderung. Weinheim und München: Juventa Verlag.
9. FISCHER, Erhard (Hg.): Pädagogik für Menschen mit geistiger Behinderung. Sichtweisen, Theorien, aktuelle Herausforderungen. 2. Auflage. Oberhausen: Athena-Verlag.
10. FORNEFELD, Barbara (2009): Grundwissen Geistigbehindertenpädagogik. 4. Aufl. München: Ernst Reinhardt Verlag.
11. HERMES, Gisela (2004): Behinderung und Elternschaft leben – kein Widerspruch. Eine Studie zum Unterstützungsbedarf körper- und sinnesbehinderter Eltern in Deutschland. Neu-Ulm: AG SPAK Bücher.
12. KREISZ, Linda (2009): Wenn Mama und Papa anders sind. Sozialethische Betrachtung der Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung. Marburg: Tectum Verlag.

13. LENZ, Albert/ RIESBERG, Ulla/ ROTHENBERG, Birgit/ SPRUNG, Christiane (2010): Familie leben trotz intellektueller Beeinträchtigung. Begleitete Elternschaft in der Praxis. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
14. Lernen Fördern (Hg.): Teilhabe ist Zukunft. Berufliche Integration junger Menschen mit Behinderung. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
15. MASCHKE, Michael (2008): Behindertenpolitik in der Europäischen Union. Lebenssituation behinderter Menschen und nationale Behindertenpolitik in 15 Mitgliedsstaaten. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
16. NEUHÄUSER, Gerhard/ STEINHAUSEN, Hans-Christoph (Hg.): Geistige Behinderung. Grundlagen, klinische Syndrome, Behandlung und Rehabilitation. 3. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
17. PIXA-KETTNER, Ursula (1996): „Dann waren sie sauer auf mich, daß ich das Kind haben wollte...“. Eine Untersuchung zur Lebenssituation geistigbehinderter Menschen mit Kindern in der BRD. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
18. PIXA-KETTNER, Ursula (Hg.): Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Heidelberg: Universitätsverlag Winter.
19. RÖH, Dieter (2009): Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe. München: Ernst Reinhardt Verlag.
20. SCHNOOR, Heike (Hg.): Leben mit Behinderungen. Eine Einführung in die Rehabilitationspädagogik anhand von Fallbeispielen. Stuttgart: Kohlhammer.
21. Lernen Fördern (Hg.): Teilhabe ist Zukunft. Berufliche Integration junger Menschen mit Behinderung. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
22. SPECK, Otto (2012): Menschen mit geistiger Behinderung. Ein Lehrbuch zur Erziehung und Bildung. 11. Aufl. München: Ernst Reinhardt Verlag.
23. STASCHEIT, Ulrich (Hg.): Gesetze für Sozialberufe. Die Gesetzessammlung für Studium und Praxis. Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag.
24. THEUNISSEN, Georg (2005): Pädagogik bei geistiger Behinderung und Verhaltensauffälligkeiten. 4. Aufl. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt Verlag.
25. THIMM, Walter (1995): Das Normalisierungsprinzip – Eine Einführung. Marburg: Lebenshilfe-Verlag.
26. WALTER, Joachim (Hg.): Sexualität und geistige Behinderung. 6. Aufl. Heidelberg: Universitätsverlag Winter.

Ehrenwörtliche Versicherung und Erklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Sudenburg, 21.02.2013